

**HAVEP**

You'll never work alone

# LIEFERBEDINGUNGEN

Version DE.2020.02



**B.V. Textielfabrieken H. van Puijenbroek**

Bergstraat 50

5051 HC Goirle

Registreringsnummer Nederlandse Handelskamer: 18016742

## Artikel 1 Begriffsdefinitionen und Anwendbarkeit

- 1.1 Begriffsdefinitionen (sowohl im Singular als auch im Plural):
- ▷ **Angebot:** jedes Angebot von HAVEP gegenüber Geschäftspartner im Zusammenhang mit Artikeln in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise;
  - ▷ **Artikel:** ein Produkt und/oder eine Dienstleistung, die der Geschäftspartner von HAVEP kauft;
  - ▷ **Bestellung:** eine Bestellung von Geschäftspartner bei HAVEP für die Produktion und/oder Lieferung einer näher anzugebenden Anzahl von Artikeln;
  - ▷ **Geschäftspartner:** jede (juristische) Person, die ein Angebot von HAVEP erhält und/oder Artikel kauft und/oder mit der HAVEP einen Vertrag eingeht;
  - ▷ **HAVEP:** B.V. Textiefabrieken H. van Puijjenbroek und alle ihre Tochtergesellschaften und Konzernunternehmen;
  - ▷ **Lieferbedingungen:** diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von HAVEP;
  - ▷ **Vertrag:** die Summe aller Vereinbarungen, die HAVEP mit Geschäftspartner trifft, darunter dieser Vertrag, die Anlagen, etwaige spätere ergänzende schriftliche Vereinbarungen (Projektvereinbarungen) sowie sämtliche Rechtsakte bzw. Handlungen, die damit einhergehen.
- 1.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten diese Lieferbedingungen für alle Angebote von HAVEP, alle Bestellungen von Geschäftspartner bei HAVEP, alle Vereinbarungen zwischen HAVEP und Geschäftspartner und alle tatsächlichen Lieferungen von Artikeln von HAVEP an Geschäftspartner und bilden mit diesen ein unauflösbares Ganzes. Die Anwendbarkeit von allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder anderen Bedingungen, die von Geschäftspartner, unter welchem Namen auch immer, verwendet werden, wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- 1.3 Mit der Annahme eines Angebots von HAVEP akzeptiert die Geschäftspartner auch die Anwendbarkeit der Lieferbedingungen.
- 1.4 Sobald diese Lieferbedingungen auf ein Angebot, eine Bestellung und/oder einen Vertrag anwendbar sind, gelten sie auch für alle neuen oder sich daraus ergebenden Angebote, Bestellungen und/oder Verträge zwischen den Parteien, ohne weitere Erklärung der Anwendbarkeit, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

## Artikel 2 Angebot und Bestellung

- 2.1 Alle von HAVEP unterbreiteten Angebote verstehen sich als unverbindlich und stellen für HAVEP keine Verbindlichkeit dar. Ohne anderslautende Vereinbarung haben die Angebote eine Gültigkeit von 30 Tagen.
- 2.2 Die Angebote basieren auf den vom Geschäftspartner erteilten Informationen. Der Geschäftspartner garantiert die Korrektheit und Vollständigkeit der erteilten Informationen.
- 2.3 Offensichtliche Irrtümer oder Fehler in einem von HAVEP unterbreiteten Angebot sind für HAVEP nicht verbindlich.
- 2.4 Der Geschäftspartner kann das Angebot durch die Aufgabe einer Bestellung akzeptieren.
- 2.5 Bestellungen und Bestelländerungen sind für HAVEP erst nach schriftlicher Bestätigung ihrerseits bzw. durch Beginn der Lieferung der Bestellung verbindlich.
- 2.6 Nach der Aufgabe der Bestellung verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Abnahme der Artikel, auf die sich die Bestellung bezieht. Sollte der Vertrag zwischen dem Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung und der tatsächlichen Lieferung (zwischenzeitlich) enden, bleibt diese Verpflichtung bestehen.

## Artikel 3 Rechnungstellung und Zahlung

- 3.1 Die Zahlung der Rechnung sowie sämtlicher weiteren kraft des Vertrags vom Geschäftspartner geschuldeten Beträge erfolgt spätestens am Fälligkeitsdatum – ohne jegliche Aussetzung oder Verrechnung mit einer (mutmaßlichen) Forderung gegenüber HAVEP mit Ausnahme von Gutschriften, die von HAVEP ausgestellt wurden – mittels Überweisung an die Bankverbindung von HAVEP unter Angabe der Debitoren- und Rechnungsnummer.
- 3.2 Reklamationen zu Rechnungen müssen innerhalb von bis zu acht Tagen nach dem Rechnungsdatum bei HAVEP eingegangen sein, in Ermangelung dessen ist die Reklamation nicht mehr möglich.
- 3.3 Bei nicht rechtzeitiger (vollständiger) Zahlung befindet sich der Geschäftspartner ohne dass irgendeine jeglicher Warnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, in Verzug. Ab dem Verzugsdatum bis zum Tag der vollständigen Begleichung hat der Geschäftspartner auf

den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Zinsen zu zahlen. Darüber hinaus hat der Geschäftspartner die außergerichtlichen Inkassokosten zu tragen. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden auf 15 % des geschuldeten Betrags festgelegt, dies mit einem Mindestsatz von 150 €.

- 3.4 Befindet sich der Geschäftspartner in Verzug, hat HAVEP das Recht, finanzielle Sicherheiten für die Erfüllung der vertraglichen (finanziellen) Verpflichtungen des Geschäftspartners zu verlangen. Ferner hat HAVEP bei nicht rechtzeitiger Zahlung durch den Geschäftspartner das Recht, ihre Pflichten kraft des Vertrags auszusetzen.
- 3.5 Die Zahlungen des Geschäftspartners dienen in erster Linie der Reduzierung der Kosten, einschließlich der (außer-)gerichtlichen Kosten, anschließend der Reduzierung der entstandenen Zinsen und zuletzt der Reduzierung der Hauptsumme (wobei ältere Forderungen gegenüber neuen Forderungen Vorrang haben). Dies gilt ungeachtet des Verwendungszwecks, den der Geschäftspartner bei einer Bezahlung angibt.

## Artikel 4 Lieferung

- 4.1 Die Gefahr der Artikel geht ab der Lieferung auf den Geschäftspartner über.
- 4.2 Die von HAVEP angegebenen Lieferdaten und -zeiten sind Richtwerte.
- 4.3 Der Geschäftspartner muss HAVEP im Falle einer verspäteten Lieferung schriftlich für in Verzug erklären, wenn ein Verzug von HAVEP vorliegt.
- 4.4 Vorbehaltlich des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit seitens HAVEP hat der Geschäftspartner bei nicht rechtzeitiger Lieferung keinen Anspruch auf Schadenersatz und darf er den Empfang und die Zahlung nicht aussetzen.

## Artikel 5 Garantien

- 5.1 HAVEP verbürgt sich für die gute Qualität der von HAVEP gelieferten Artikel und garantiert während eines Jahres nach der Lieferung, dass die Artikel für den Zweck, zu dem sie von HAVEP hergestellt wurden, verwendet werden können.
- 5.2 HAVEP garantiert, dass die Artikel sämtliche diesbezüglich geltenden Anforderungen erfüllen, die kraft Gesetzes und/oder anderer behördlicher Vorschriften gestellt werden und zum Zeitpunkt der Aufgabe der Bestellung gelten.
- 5.3 Mängel an den Artikeln, die infolge normalen Verschleißes, unzureichender oder unsorgfältiger Verwendung und/oder durch Schäden infolge von Umständen außerhalb des Einflussbereichs von HAVEP entstanden sind, einschließlich der Bearbeitung durch den Geschäftspartner, den Endnutzer oder Dritte, Sonnen- und Lichteinflüsse und/oder Schäden, die während der Lagerung oder des Transports durch den Geschäftspartner und/oder den Endnutzer entstanden sind, fallen nicht unter die Garantie.
- 5.4 Die von HAVEP gewährte Garantie kann ausschließlich vom Geschäftspartner geltend gemacht werden.
- 5.5 Sollten inakzeptable Abweichungen, Beschädigungen, Mängel und/oder andere Unvollkommenheiten vom Geschäftspartner nachgewiesen werden, leitet HAVEP nach ihrer Wahl entweder die Reparatur und/oder den Austausch gegen Rücksendung der sich als untauglich erwiesenen Artikel oder eine Gutschrift des Wertes der von HAVEP für untauglich erklärten Artikel in die Wege.
- 5.6 Der Geschäftspartner hat innerhalb von vier Tagen nach der Lieferung der Artikel zu prüfen, ob Mängel vorliegen und/oder ob die Qualität und Quantität der Artikel vereinbarungsgemäß sind, und im Falle festgestellter Abweichungen diese schriftlich zu reklamieren.
- 5.7 Sofort feststellbare Abweichungen bei den gelieferten Mengen und/oder sofort sichtbare Mängel und Beschädigungen an der vom Geschäftspartner entgegengenommenen Sendung hat der Geschäftspartner auf dem Frachtbrief zu vermerken. In Ermangelung dessen verliert er sein Beanstandungsrecht.
- 5.8 Eine Beanstandung hinsichtlich eines Teils der Lieferung verleiht dem Geschäftspartner nicht das Recht, die gesamte Lieferung zu verweigern oder abzulehnen.

## Artikel 6 Vertrauliche Informationen

Die Parteien vereinbaren, vertrauliche Informationen, die sie einander im Rahmen dieses Vertrags erteilen bzw. erteilt haben, nicht zu einem anderen als zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie erteilt wurden. Die Parteien verbinden sich, keine dieser Informationen in welcher Form auch immer Dritten mitzuteilen, sofern sie nicht gesetzlich zur Erteilung dieser Informationen verpflichtet sind. Dieser Artikel behält auch nach Beendigung des Vertrags seine Gültigkeit.

## Artikel 7 Geistiges Eigentum

- 7.1 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an den Artikeln, einschließlich der Modelle, Muster, technischen Zeichnungen, sowie an dem

Bildmaterial und Visuals von HAVEP sind und bleiben Eigentum von HAVEP.

- 7.2 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung liegt das geistige Eigentumsrecht für Artikel, die HAVEP ggf. mit anderen während der Laufzeit dieses Vertrags für den Geschäftspartner entwickelt bzw. herstellt und auf denen geistige Eigentumsrechte ruhen oder ruhen können, bei HAVEP, auch wenn der Geschäftspartner hierfür zahlt.

#### Artikel 8 Haftung

- 8.1 Die Partei, die bei der Erfüllung ihrer Pflichten kraft des Vertrags eine anrechenbare Leistungsstörung begeht, ist gegenüber der anderen Partei für den erlittenen bzw. den zu erleidenden Schaden haftbar.
- 8.2 Die gesamte Haftpflicht von HAVEP aufgrund einer anrechenbare Leistungsstörung bei der Vertragserfüllung ist ein Ereignis, wobei ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen als ein einziges Ereignis betrachtet wird, beschränkt sich auf die Entschädigung des direkten Schadens bis maximal zum Betrag des Nettorechnungswertes der betreffenden Lieferung oder, sollte dieser Betrag höher sein, auf den Betrag der von der Versicherung von HAVEP zu zahlender Versicherungsleistung.
- 8.3 Mit direktem Schaden wird ausschließlich Folgendes gemeint:
- > die angemessenen Kosten, die aufgewandt wurden, damit die mangelhafte Leistung von HAVEP den Vertrag erfüllt;
  - > die angemessenen Kosten, die aufgewandt wurden, um die Ursache und den Umfang des Schadens festzustellen, sofern die Feststellung sich auf den direkten Schaden im Sinne dieses Artikels bezieht;
  - > die angemessenen Kosten, die aufgewandt wurden, um einen Schaden zu vermeiden oder einzuschränken, sofern der Geschäftspartner nachweist, dass diese Kosten zur Einschränkung des direkten Schadens im Sinne dieses Artikels geführt haben.
- 8.4 Die Haftung für andere als die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Schäden wie Folge- und/oder indirekte Schäden, darunter Betriebsunterbrechungen und Gewinneinbußen, erlittener Verlust, nicht erzielte Einsparungen, von Hilfspersonen verursachte Schäden und Schäden an Waren Dritter, ist ausgeschlossen.
- 8.5 Die vorgenannte Haftungseinschränkung erlischt:
- > im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seitens HAVEP;
  - > im Falle von Schadenersatzansprüchen im Todesfall oder bei Körperverletzung.
- In allen Fällen beschränkt sich die maximale Haftung von HAVEP auf den Betrag, auf den HAVEP kraft der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Anspruch hat, einschließlich der Selbstbeteiligung, die HAVEP im Zusammenhang mit dieser Versicherung trägt. Bei Vertragsabschluss beträgt die Versicherungssumme 5.000.000,- €.
- 8.6 Sämtliche Forderungsrechte gegenüber HAVEP verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Schaden und HAVEP als dafür haftbare Partei dem Geschäftspartner zur Kenntnis gelangt sind.

#### Artikel 9 Höhere Gewalt

- 9.1 Sollte eine Partei sich auf höhere Gewalt berufen, so erfolgt dies möglichst zügig nach Eintreten der Situation höherer Gewalt in Schriftform. Auf Wunsch legt die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, die betreffenden Beweisstücke der anderen Partei vor.
- 9.2 Die Partei, die sich berechtigterweise auf höhere Gewalt beruft, ist nicht zur Erfüllung jeglicher Verpflichtung kraft des Vertrags gegenüber der anderen Partei verpflichtet. Sollte dieser Zeitraum der höheren Gewalt länger als vier Monate andauern, so ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich per Einschreiben mit Rückschein ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass die Parteien gegenseitig zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet sind. Was bereits von HAVEP präsentiert wurde und die in Produktion befindlichen Bestellungen werden vom Geschäftspartner umgehend bezahlt.
- 9.3 Mit höherer Gewalt meinen die Parteien in jedem Fall: Krieg, Revolution, terroristische Aktionen, Unruhen, Naturkatastrophen, Brand, exzessiver Anstieg der Nachfrage, extreme Wetterbedingungen, Hochwasser, Transportschwierigkeiten, Streik, Personalmangel, behördliche Maßnahmen einschließlich Ein- und Ausfuhrmaßnahmen, Störung bei der Anlieferung von oder der Versorgung mit Rohstoffen, Verpackungsmaterialien, Energie oder Betriebsbedarf oder infolge von Mängeln oder Beschädigungen an Maschinen oder Computern sowie Leistungsstörung(en) von Zulieferern.

#### Artikel 10 Sonstiges

- 10.1 Eigentumsvorbehalt: Das Eigentum an den Artikeln bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die HAVEP aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich

aller Salden gegen den Geschäftspartner und seine Konzerngesellschaften zustehen. Das Eigentum von HAVEP erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Geschäftspartner stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für HAVEP her und verwahrt sie für HAVEP. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen HAVEP.

Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware von HAVEP mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben HAVEP zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Geschäftspartner - Miteigentum an der neuen Sache, wobei das Miteigentumsanteil von HAVEP dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware von HAVEP zu dem Gesamtwert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.

Der Geschäftspartner tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen von HAVEP mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils von HAVEP zur Sicherung an HAVEP ab. Solange der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an HAVEP ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in das Eigentum von HAVEP stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an HAVEP abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit der Geschäftspartner ist HAVEP berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Geschäftspartner als Erfüllung.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

- 10.2 Weitere Sicherheiten: Sollte laut Urteil von HAVEP Anlass dazu bestehen, hat HAVEP das Recht, vom Geschäftspartner eine taugliche – ggf. ergänzende – Sicherheit für die Zahlung der vom Geschäftspartner gekauften Artikel zu verlangen.
- 10.3 Gültigkeit: Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrags nichtig sein oder vernichtet werden, bleiben die restlichen Bestimmungen des Vertrags vollständig in Kraft und beraten die Parteien sich, um eine neue Bestimmung als Ersatz für die nichtige bzw. vernichtete Bestimmung zu vereinbaren, die inhaltlich möglichst wenig von der ursprünglichen Bestimmung abweicht.
- 10.4 Übertragung von Rechten und Pflichten: Geschäftspartner kann die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf einen Dritten übertragen oder in irgendeiner Weise Sicherheit leisten.
- Dies gilt nicht für die Übertragung eines Unternehmens, das als Konzerngesellschaft im Sinne von Artikel 24b Buch 1 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches qualifiziert ist.
- 10.5 Verwirkung: Die Nichtausübung eines Rechts oder die Nichtanwendung irgendeins Rechtsmittels durch eine Partei stellt keinen Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel dar.
- 10.6 Änderungen: Änderungen zu diesem Vertrag können ausschließlich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

#### Artikel 11 Zwischenzeitliche Beendigung

- 11.1 In den folgenden Fällen haben die Parteien das Recht, den Vertrag ohne dass eine Kündigung auf außergerichtlichem Wege erforderlich ist, ganz oder teilweise zu beenden:
- > Insolvenz, gerichtlicher Zahlungsaufschub und/oder Liquidation der anderen Partei;
  - > Nichterfüllung einer Bestimmung des Vertrags, nachdem hierauf mittels Einschreiben hingewiesen wurde und die andere Partei 30 Tage lang die Möglichkeit hatte, ihre Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen;
- 11.2 Abgesehen von der Kündigung haben die Parteien in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen das Recht, die Verpflichtungen kraft des Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen.
- 11.3 Die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels aufgenommenen Rechte lassen das Recht der beendenden Partei unberührt, auf dem Rechtsweg zu verlangen, dass die andere Partei dazu verurteilt wird, sämtliche Verpflichtungen kraft des Vertrags zu erfüllen.

#### Artikel 12 Anwendbares Recht

- 12.1 Mit Ausnahme von Artikel 10 Absatz 1 unterliegt dieser Vertrag niederländischem Recht.
- 12.2 Über sämtliche Streitfragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, einschließlich Streitfragen über dessen Bestehen und Gültigkeit, entscheidet ausschließlich der zuständige Richter des Bezirksgerichts (Rechtbank) Zeeland – Westbrabant, Außenstelle Breda.